We 103

Bebauungsplan We 103 Blatt 2

1. Ausfertigung

We 103

thw. ersetzt durch B-Plan 144

Dieses Blatt Nr. 2 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes We 103 und bildet mit dem Blatt 1 /~~den Blättern~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Die vom Rat der Stadt am 11. 5. 1964 beschlossene Änderung Nr. 2 ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung vom genehmigt worden.

Essen, den

Landesbaubehörde Ruhr

siehe unten

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der [illegible] wird bescheinigt.

Dortmund, den 15. 10. 1962

Städt. O. Verm. Rat

Entworfen und aufgestellt

Dortmund, den 15.10.1962

Baudezernent

Stadtrat

Stadtplanungsamt

Städt. Verm.-Direktor

Der Rat der Stadt hat am 24.7.1961 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. ~~und die entgegenstehenden Festsetzungen aufzuheben.~~

Dortmund, den 25.7.1961

Kenning
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 27.5.1963 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen *und die entgegenstehenden Festsetzungen aufzuheben.*

Dortmund, den 31.5.1963

Kenning
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 10.6.1963 bis 9.7.1963 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 12.7.1963

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

W. Wagner
Stadtrat

Der Rat der Stadt hat am 16.9.1963 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 17.9.1963

Kenning
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 2. des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung vom 19. 3. 1964 genehmigt worden. AZ. I B 2 125.4 (Dortmund We 103)

Essen, den 19. 3. 64

Landesbaubehörde Ruhr
i. A.

Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in den "BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 13 vom 3. 4. 64 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 21. 5. 1964

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

W. Wagner
Stadtrat

T2
We 103

Der Rat der Stadt hat am 11. Mai 1964 [redacted] die eingetragene Änderung Nr. ② beschlossen.

Dortmund, den 13.5.1964

Kenning
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 16.9.1963 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetragene(n) Änderung(en) Nr. ① beschlossen.

Dortmund, den 17. 9. 1963

Kenning
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1 u. 2) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GVBl S. 433) und der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl I S. 429) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 a) BBauG)

   Nach § 14 (1) Baunutzungsverordnung ist die Zulässigkeit von Nebenanlagen ausgeschlossen.

2. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 (2) BBauG)

   Sämtliche Gebäude sind mit der im Plan festgesetzten Dachneigung zu errichten. Garagen sind in massiver Bauweise mit Flachdach zu erstellen.

3. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

   Für die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit dem Buchstaben A bezeichnete Belastungsfläche ist durch Eintragung in das Grundbuch für die Stadt Dortmund das Recht auf Herstellung, Inbetriebnahme und dauernde Unterhaltung eines Entwässerungskanals zu begründen.

4. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 15 u. 16 BBauG)

   Die als private Vorgärten zu nutzenden Grünflächen sind mit Rasen einzusäen. Der Rasen ist dauernd zu unterhalten. Das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und niedrigen Hecken, das Anlegen der notwendigen privaten Verkehrsflächen - außer Rampen - ist zulässig.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.01.81 die mit der Ziffer ⑥ bezeichnete vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes nach § 13 (1) i.V.m. § 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S 949) und i.V.m. den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91) als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 05.02.81

Oberbürgermeister

Horst Zeidler
Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. ⑥ dieses Bebauungsplanes sowie Zeit und Ort ihrer öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 14 vom 10.04.81 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dem Tage nach der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung Nr. ⑥ rechtsverbindlich.

Dortmund, den 14.04.81

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

i.V. Kießling
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 17. 5. 65 die mit der Ziffer ③ bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen.

Dortmund, den 18. 5. 1965

Kenning
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. ③ sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in den "BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 26 vom 2. 7. 65 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 13. 7. 1965

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

W. Wagner
Stadtrat

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 3. Februar 1964 A.-Z.: 3-572-63

Diesem Plan hat der Verbandsausschuß am gleichen Tage zugestimmt.

Essen, den 28. April 1964

Der Verbandsdirektor
I. A.

(Baudirektor)

Der Rat der Stadt hat am 6. 5. 1974 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Dortmund, den 7. 5. 1974

Samtlebe
Oberbürgermeister

Lissowski
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 6. 5. 1974 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, die Änderung Nr. (4+5) dieses Bebauungsplanes mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 7. 5. 1974

Samtlebe
Oberbürgermeister

Lissowski
Ratsmitglied

Die Änderung Nr. (4+5) dieses Bebauungsplanes mit Begründung haben nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S.341) auf die Dauer eines Monats vom 27.5.1974 bis 27.6.1974 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 28.6.1974

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Diplom-Ingenieur

Der Rat der Stadt hat am 3. 2. 1975 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) die Änderungen Nr. (4+5) dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 6. 2. 1975

Samtlebe
Oberbürgermeister

Lissowski
Ratsmitglied

Die Änderung Nr. (4+5) dieses Bebauungsplanes ~~sind~~ nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) mit Verfügung vom 25. 3. 1975, Aktenzeichen I B 3 - 145.112 (Dortmund Br 162) genehmigt worden.

We 103

Essen, den 25.3.1975

Landesbaubehörde Ruhr
Im Auftrage

Oberregierungs- u. -vermessungsrat

Die Genehmigung der Änderung Nr. (4+5) dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) in den "DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 16 vom 18. 4. 1975 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die Änderung Nr. (4+5) dieses Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Dortmund, den 16. 5. 1975

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Diplom-Ingenieur

Textliche Festsetzungen (Änderung Nr. 4)

§ 1 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) Nr. 15 BBauG

Die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der überbaubaren Grundstücksflächen sind gestalterisch in den öffentlichen Verkehrsraum einzubeziehen und dürfen nicht durch Zäune und Hecken eingefriedigt und unterteilt werden. Die Flächen sind mit Rasen oder bodendeckenden Pflanzen einzugrünen und durch einzelne Sträucher oder kleinere Strauchgruppen zu gestalten.

Sichtschutzanlagen und entsprechende Anpflanzungen sind nur in unmittelbarer Nähe der Terrassen zulässig.

§ 2 Bindung für Bepflanzungen und deren Erhaltung § 9 (1) Nr. 16 BBauG

Die unter a) genannten Bepflanzungen sind vom Grundstückseigentümer anzulegen und dauernd zu erhalten.

T1
We 103

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 341) ist des ausgenommene Teil ~~ist~~ dieses Planes mit Verfügung vom 12. 8. 64 Az. I B 2 125.4 (Dtm We 103) nachgenehmigt worden.

Landesbaubehörde Ruhr
i.A.

Oberregierungs- und -baurat

Flurkarte
Stadt-Grundkarte
0304 S

Überlappungen und Beiblätter

Die Zeichenerklärung befindet sich auf Blatt 1

1:1000

Herausgegeben mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Arnsberg
Stadt Dortmund
Vermessungs- und Katasteramt

Stadt Dortmund
Lücklemberg
Wellinghofen 2
Wichlinghofen 1
Niederhofen 1

Unterlagen
1827

Topographische Aufnahme
Grundriß: Hagelstange, IV.1961 b.g.V.T.
Höhe:

Gezeichnet: Stiens, V.t.A. 15.1.1959
Geprüft: Vermessungsinspektor
Berichtigungsstand: 15. X. 1961